

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Green Home Energy GmbH (GHE)

## 1. Geschäftsgrundlage

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Liefergeschäfte und Leistungen der o.g. Firma, mit der die Geschäfte abgeschlossen werden, im Folgenden „GHE“ genannt. Eine Annahme von Aufträgen erfolgt ausschließlich aufgrund unserer Angebote und der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Eine Auftragserteilung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten für uns als ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns.

## 2. Angebote, Aufträge und Kaufverträge

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Eine Bestellung gilt erst nach Versand unserer Auftragsbestätigung per Fax, Post oder Email oder Zahlungseingang des Anzahlungsbetrages als bestellt.

2.3 Mündliche und schriftliche Angebote werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung verbindlich. Unsere Auftragsbestätigungen sind unverzüglich zu prüfen, ansonsten gelten sie als akzeptiert.

2.4 Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind der schriftliche Vertrag oder die Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung oder unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie an den geänderten Stellen durch uns gegengezeichnet wurden.

2.5 Auftragsbestätigungen haben volle Gültigkeit und sind nicht stornierbar, auch wenn ggf. in einem Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. Auftragsbestätigungen beinhalten die letztendlichen Vereinbarungen und haben in jedem Fall Vorrang. Diese gilt als im vollen Umfang akzeptiert, sofern nicht binner.

2.6 24 Stunden widersprochen wird. Wenn der Auftrag in die Fertigung eingeflossen ist, sind keinerlei Änderungen mehr möglich.

2.6 Alle angegebenen Liefertermine sind geschätzte Plantermine und deshalb unverbindlich. Sie gelten nur unter der Voraussetzung störungsfreier Produktion und ausreichender Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, sowie Bauteilen. Lieferschwierigkeiten bei uns oder unserem Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren, sowie Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt berechtigen uns zu angemessener Verlängerung der Lieferfrist. Verzögerungen schließen jedoch in Verzug setzen, Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche aus. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht, ohne daß wir deshalb zum Ersatz von Schäden verpflichtet würden.

2.7 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in der finanziellen Lage des Kunden eine Verschlechterung eingetreten ist, die eine fristgerechte oder vollständige Erfüllung seiner Zahlungspflicht nach den uns zur Kenntnis gelangten Umständen nicht erwarten lässt.

2.8 Der Auftrag bzw. Vertrag gilt als abgeschlossen und vereinbart, wenn unsererseits die Auftragsbestätigung per Fax, Email oder Post versendet werden ist. Stornierungen sind generell nicht möglich, nachdem der Auftrag unsererseits angenommen und bestätigt wurde.

2.9 Falls in besonderen Fällen aus reiner Kulanz eine Rückabwicklung unsererseits gewährt werden sollte, wenn z.B. noch kein Material bestellt oder gefertigt wurde, sind 25% des Auftragswertes als Stornogebühren fällig. Dies liegt jedoch in unserem Ermessen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Wenn der Auftrag angelaufen und bereits Material bestellt worden ist, ist eine Rückabwicklung in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von Gewährleistungsansprüchen.

2.10 Es gilt als vereinbart, was ausdrücklich und klar schriftlich auf einem Geschäftspapier bzw. Firmenbogen seitens GHE mit Unterschrift bestätigt wird. Jegliche Informationen in anderer Form, z.B. Emails, sind grundsätzlich rechtlich nicht bindend.

2.11 Es darf am Haus (Hauswand oder Vorplatz/Vorgarten) zur Straße hin ein Schild platziert werden, mit dem Hinweis, dass das Haus von einem SolteQ-Energiedach gespeist wird.

## 3. Technische Änderungen

3.1 Wir behalten uns vor, Produkte bei Lieferengpässen oder Serienauslauf durch ähnliche zu ersetzen. Es besteht dabei keine Verpflichtung für uns, diese Änderungen in bereits gekauften oder bestellten Geräten oder Bausätzen nachträglich gleichfalls vorzunehmen. Wir haben jedoch das Recht während der Lieferzeit Konstruktions-, Form-, Bauteile- sowie Funktionsänderungen an den Geräten und Bausätzen vorzunehmen.

## 4. Lieferung

4.1 Es werden ausschließlich unverbindliche Liefertermine angegeben. Auch wenn ein Termin ohne weitere Kommentare angegeben ist, handelt es sich generell um einen geplanten und unverbindlichen Liefertermin, es sei denn, es ist explizit der Hinweis „Fixtermin“ aufgeführt. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware unser Werk zum angegebenen Termin verlässt.

4.2 Zur Berechnung kommt der bei Vertragsabschluß vereinbarte Preis. Die Preise verstehen sich ab Lager. Verpackungs- und Frachtkosten trägt der Kunde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Mit Verlassen der Ware des Lagers bzw. Werks geht die Gefahr auf den Empfänger über, unabhängig von der Lieferart. Dies gilt auch, wenn freie Anlieferung vereinbart ist oder diese durch eigene Fahrzeuge unserer Firma erfolgt. Der Kunde ist auch für den Diebstahlschutz nach Übernahme der Ware selbst verantwortlich.

4.4 Verzögert sich die Versendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu verantworten haben, geht die Gefahr mit der Bereitstellung auf den Empfänger über. Dies gilt auch, wenn wir von einem Zurückhaltungsrecht Gebrauch machen.

4.5 Bei Lieferverzögerungen bei angegebenen Planterminen durch erhöhtes Arbeitsaufkommen oder sonstigen Gründen, können keine Ansprüche hergeleitet werden. Es wird dann ein neuer Liefertermin bekannt gegeben. Dies kann unter Umständen auch mehrmals passieren.

4.6 Schadensersatzansprüche oder Stornierung wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit wir uns weder aus Vorsatz noch aus grober Fahrlässigkeit in Verzug befinden.

4.7 Verweigert der Kunde die Abnahme, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Bei erfolglosem Ablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.

4.8 Lieferungen können als Teillieferungen erfolgen und auch separat berechnet werden.

4.9 Wir sind berechtigt, im Falle von Abruf- oder Terminaufträgen, bei denen die Abrufe nicht in den vereinbarten Fristen erfolgen, die gefertigten Waren trotzdem zu berechnen.

4.10 Die Auslieferung erfolgt, wenn der komplette Rechnungsbetrag auf unserem Konto eingegangen ist.

4.11 Es wird eindeutig auf unsere AGB in allen Angeboten und Rechnungen hingewiesen. Nach Akzeptanz werden die Rechnungen (Vorkasse) beglichen, was auch ein eindeutiges Zeichen der Akzeptanz ist. Vor Zahlung der Rechnung hat der Kunde lange genug Zeit, im Grunde bereits mit Angebot, unsere AGB zu prüfen und zu beanstanden oder nicht zu akzeptieren. Wenn dies nicht geschieht und die Rechnung bezahlt wird, gelten unsere AGB als akzeptiert.

4.12 Bei Abschluss einer Installation durch uns, erfolgt die Abnahme durch ein Abnahmeprotokoll, welches der Kunde zu unterzeichnen hat. Es gelten ausschließlich die im Protokoll aufgeführten Punkte, handschriftliche Ergänzungen haben keine Wirksamkeit. Ist der Verantwortliche bzw. der Kunde am zuvor schriftlich oder mündlich angekündigten Abnahmetermin nicht anwesend, gilt die Anlage als vollständig mit Verlassen des Montageteams als abgenommen. Mängel sind von beiden Seiten zu unterzeichnen, um akzeptiert zu werden. Hierzu bedarf es explizite Unterzeichnung des entsprechenden Punktes.

## 5. Zahlungen

5.1 Zahlungskonditionen: 75% bei Auftragsbestätigung, Rest bei Lieferbereitschaft der Lieferung. Wir behalten uns vor, die Zahlungskonditionen zu ändern. Sie sind dann auf der jeweiligen Auftragsbestätigung oder Rechnung vermerkt.

5.2 Bei einem Montageauftrag oder Sanierungsauftrag, gelten die o.g. Konditionen ebenfalls.

5.3 Bei Aufträgen mit Materialbeschaffung unsererseits ist eine Anzahlung in angebotener Höhe bei Vertragsabschluss fällig.

5.4 Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware in unserem Eigentum.

5.5 Bei einem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen.

5.6 Falls ein Auftrag aus Gründen nicht zu Stande kommt, die nicht wir direkt fahrlässig zu verantworten haben, sondern durch den Kunden oder auch unseren Lieferanten verschuldet wurde, sind Anzahlungen nicht rückzahlbar und der Vertrag ist zu erfüllen.

5.7 Kann eine Lieferung nicht erfolgen, weil der Zahlungseingang nicht rechtzeitig erfolgt, sind wir berechtigt Schadensersatz zu fordern, oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und eine Ersatzlieferung mit vergleichbaren Modulen anzubieten und zu tätigen. Diese muss vom Vertragspartner akzeptiert werden. Alternativ steht ihm frei unser Schadensersatzanspruch zu erfüllen.

5.8 Falls Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, sind wir berechtigt die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern.

## 6. Gewährleistung & Garantien

6.1 Die Gewährleistungsdauer für alle Produkte gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Bei Dachdecker-Leistungen gilt die Haftung des ausführenden Dachdecker-Betriebes, der als Unterlieferant die Dachdeckerarbeiten ausführt. Im Falle von Reklamationen hat sich der Kunde direkt an diesen zu wenden. GHE ist ausschließlich für die Ausführung der Montage der PV-Dachschindeln oder PV-Module und deren elektrischem Anschluss verantwortlich. Die Garantiebedingungen von SolteQ können unter [www.SOLTEQ.eu](http://www.SOLTEQ.eu) heruntergeladen werden.

6.2 Umgehend nach Erhalt der Ware hat der Kunde die Ware eingehend zu prüfen, hierzu gehört auch die mechanische und elektrische Funktionstüchtigkeit der Teile. Festgestellte Mängel sind uns innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden, unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszeitpunkt. Gleches gilt für Falschlieferungen oder Mengenabweichungen.

6.3 Durch nicht rechtzeitig gemeldete Mängel oder eigenmächtig vorgenommene Eingriffe oder Beschädigungen an der Ware entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

6.4 Entsprechend versiegelte Geräte dürfen nicht geöffnet werden. Ansonsten erlischt der Gewährleistungsanspruch.

6.5 Mit Herstellungs- oder Materialfehlern behaftete Erzeugnisse, die eine Funktionsbeeinträchtigung mit sich führen, werden nach unserem Ermessen von uns nachgebessert oder ersetzt. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche jeglicher Art und für Folgeschäden, die durch ein fehlerhaftes Erzeugnis von uns entstanden sind oder Schäden aus entgangener Einspeisevergütung o.ä.

6.6 Im Falle einer Reklamation machen wir von unserem Recht auf Absicherung Gebraucht. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung jedes bestimmten Fehlers und Instandsetzung der beanstandeten Ware zu geben, insbesondere die Ware zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Kunde dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Austauschgeräte werden auf reiner Kulanzbasis ohne rechtliche Pflichten oder Zugeständnisse ausgeliefert und stellen keine Leistung einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung dar. Im Falle einer Gewährleistung oder Nachbesserung sind jeweils mindestens 3 Versuche jeweils des selben Fehlers an der gleichen Stelle eines Gerätes zulässig, bevor gesetzliche Regelungen greifen. Im Falle einer Reklamation besteht Mitwirkungspflicht des Kunden, so hat der Auftraggeber die Pflicht, auf seine Kosten und sein Risiko die beanstandete Ware dem Auftragnehmer in seinem Lager bzw. seinem Werk zu übergeben. Für den Fall des Ausfalls steht dem Auftragnehmer mindestens eine Frist von 6 Wochen zur Bereitstellung der Ersatzlieferung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mängelgeschäden, entgangener Gewinn, Verdienstaufschluss, Schadensersatz jeglicher Art, Transportkosten, Ersatz von Aus- und Einbaukosten bzw. sonstige Austauschkosten, Ausfall von Einspeisevergütung gelten einvernehmlich als ausgeschlossen.

Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung oder sonstigen Rechtsgründen verjähren 6 Monate nach Lieferung.

6.7 Sollten Bauelemente, die wir zur Weiterverarbeitung erhalten, durch einen Bearbeitungsfehler unbrauchbar werden, ist dies Risiko des zur Verfügung stellenden Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wie z.B. aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen uns ausgeschlossen.

6.8 Bei Handelsware, insbesondere Solarmodule, Steckverbinder usw., gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. In diesem Fall muss sich der Kunde an den Hersteller direkt wenden, da wir lediglich als Zwischenhändler dienen.

6.9 Erfüllungsort der Gewährleistung ist unser Werk in Oberlangen. Die Ware muss vom Kunden frei Werk angeliefert werden.

6.10 Bei Auslandsgeschäften hat der Besteller bzw. Importeur die Gewährleistung zu tragen. Hierzu hat er eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung für das jeweilige Land abzuschließen.

6.11 Unsere Gewährleistung ist beschränkt auf Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Ware, nicht jedoch auf Folgekosten, Montagekosten oder Versandkosten.

6.12 Im Falle offener Rechnungen oder Teilaufzahlungen, entfällt der Gewährleistungsanspruch und gilt erst wieder nach vollständiger Zahlung unserer Rechnungen.

6.13 Angegebene Leistungsgarantien gelten bei Anlagenwartung durch unser Unternehmen oder Tochterunternehmen, mit nachvollzieharem, in unserem Hause geführtem Wartungsheft über die gesamte Garantialaufzeit. Die Anlagen, inkl. Energiedächer, müssen ordnungsgemäß gereinigt, gewartet und protokolliert werden. Dies gilt inkl. der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen.

6.14 Bei jeglicher, nicht von uns erfolgten, Änderung der von uns installierten Teil- oder Gesamt-Anlage erlischt die Gewährleistung.

6.15 Angegebene Leistungswerte bei Leistungsgarantien, z.B. über 15, 25 oder 40 Jahre, sind reine Richtwerte und beziehen sich auf den möglichen Ertrag bei Erstinstallation. Ertragswerte sind wetter- und Klimaabhängig und können nicht zu 100% definiert werden.

## 7. Haftungsausschluß

7.1 Obwohl unsere Produkte strengen Qualitätsprüfungen und eingehenden Zwischen- und Endtests vor Auslieferung unterzogen werden, können Produkte aufgrund von Materialfehlern oder während des Versandes ausfallen.

Technische Änderungen der Hard- und Software, sowie Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Bei Schäden aufgrund falscher oder unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung der entsprechenden Bedienungsanleitung bzw. Handbüches, nicht ordnungsgemäß Wartung des Systems, durch Überspannungs- oder Überstrom verursachte Ausfälle erlischt der Gewährleistungsanspruch. Generelle Schadensersatzansprüche für Folgeschäden, auch bei Defekt oder Fehlverhalten durch unsere Produkte, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenso können Demontage-, Austausch-, Versand-, Gerüst- oder sonstige Montagekosten nicht übernommen werden. Die Gewährleistung beschränkt sich rein auf Reparatur oder Ersatz nach unserer Wahl des entsprechenden Gerätes. Erfüllungsort der Gewährleistung ist unser Werk. Die Rücksendung der reklamierten Ware hat frei Werk zu erfolgen.

7.2 Auf alle Zukaufteile, wie Solarmodule, Kabel und Steckverbinder, insbesondere Solarzelleverbinder wird ausdrücklich keine Haftung übernommen. Dies gilt auch im Falle von Folgeschäden verursacht durch unsere eigenen oder Handels-Produkte. Hierbei gilt die Gewährleistung des Herstellers, an den sich der Kunde direkt zu wenden hat.

7.3 Entgangene Ertragseinbußen bzw. Einspeisevergütungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von Gewährleistung-, Reklamations- oder sonstigen Ansprüchen oder sonstigen Ausfällen durch unsere Produkte.

7.4 Die GHE haftet nicht für die Vorgewerke, auch wenn auf diesen die Folgegewerke oder Elemente aufgebracht werden, sondern ausschließlich nur für die eigenen Leistungen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche unser Eigentum.

8.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Bei Verarbeitung mit anderen Waren werden wir Miteigentümer im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem der anderen Waren.

## 9. Geheimhaltung

9.1 Informationen bez. unserer Produkte sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet, Ideen und Produkte zu untersuchen, zu kopieren oder sonstig zu verwerben. Andernfalls wird bei jeglichem Verstoß der Rechtsweg angegangen.

## 10. Rechtslage

10.1 Der Kunde übernimmt die Gewähr, dass bei Entwicklung oder Produktion entsprechend seiner Vorlagen, Muster o.ä. keinerlei Schutzrechte in patent-, muster- oder markenrechtlicher Hinsicht verletzt werden. Sollte von Dritten unter Berufung auf deren Schutzrechte die Herstellung bestellter Ware behindert werden, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung einer Rechtslage die Produktion einzustellen und Schadensersatz zu verlangen.

10.2 Ist eine vertragsgemäße Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht möglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Kunde hieraus Rechte gegen uns herleiten kann.

10.3 Rechtsverbindliche Vertragsgrundlage ist ausschließlich ein Kaufvertrag und unsere Auftragsbestätigung. Inhalte von Emails haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit.

10.4 Wir sind grundsätzlich zu keinerlei Schadensersatz oder zur Zahlung von Verzugsstrafen o.ä. verpflichtet.

10.5 Von GHE o. SolteQ erstellte Fotos und Abbildungen des Hauses und Daches des Bauvorhabens sind Eigentum und Lizenz von SolteQ und dürfen frei verwendet werden.

10.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unabhängig davon, wo die Leistung zu erbringen ist oder wo der Leistungserfolg einzutreten hat.

10.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deutschland. Es gilt deutsches Recht.

10.8 Ort der Lieferleistung ist unser Werk in Deutschland. Leistung wird mit Übergabe an die Spedition oder Verlassen des Werkes erbracht. Dies gilt auch bei Direktlieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge.

10.9 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur innerhalb Bundesrepublik Deutschland. Der Importeur des jeweiligen Landes übernimmt seinesfalls die Gewährleistung für sein Vertriebsgebiet und hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.